

# Schulden des Ehepartners

**HAFTUNG FÜR RECHTSGESCHÄFTE DES EHEPARTNERS** Für Ausgaben für Nahrung, Kleidung oder obligatorische Sach-, Kranken- und Unfallversicherungen haftet das Ehepaar gemeinsam. Wenn der Ehemann einen Traktor für seinen Betrieb kauft, ist aber die Solidarhaftung ausgeschlossen – sofern denn kein gemeinsam unterschriebener Kaufvertrag oder wie bei Gemeinschaftskonten eine faktische Haftung besteht



Peter  
Bürki

Der Grundsatz, dass jede Person nur für ihre eigenen Handlungen mit ihrem Vermögen haftet, gilt gerade im Bereich des Familienrechts lediglich eingeschränkt. Zum Beispiel vertritt gemäss Art. 166 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB) jeder Ehegatte während des Zusammenlebens die eheliche Gemein-

schaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie. Das heisst für Alltagsgeschäfte wie Ausgaben für Nahrung, Wohnung, Kleidung, Freizeit, Gesundheit, Erziehung oder Ausbildung der Kinder. Dafür haftet der Ehepartner für die eingegangenen Verpflichtungen seines Partners von Gesetzes wegen. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn ein Ehegatte familieninterne Absprachen missachtet, wie zum Beispiel Einkäufe nur über ein gemeinsam gespiesenes Konto zu tätigen. Dabei ist für jede Familie individuell der massgebende finanzielle Rahmen für solche Geschäfte zu definieren (hauptsächlich aufgrund der Familiengrösse und der finanziellen Situation). Mit anderen Worten ein Ehegatte in einer vermögenden Familie kann eigenständig höhere Verpflichtungen zu Lasten der «Familienkasse» tätigen als ein Ehegatte aus einer Familie aus bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Für Ausgaben, die die Deckung des Alltagsbedarfs übersteigen (Luxusanschaffungen, ganze Wohnungseinrichtungen, grössere Reparaturen in der gemeinsamen Wohnung) haftet der Ehepartner nur, wenn er diesen Geschäften entweder ausdrücklich zustimmt, eine richterliche Ermächtigung vorliegt (wenn der Partner die Zustimmung ohne sachlich vertretbaren Grund verweigert) oder aber das Geschäft keinerlei Aufschub duldet und die Zustimmung des Partners nicht eingeholt werden kann (infolge Krankheit oder Unfall).

**Für die laufenden Bedürfnisse der Familie sind beide Ehepartner verantwortlich, nicht jedoch für Verträge, die das Unternehmen betreffen.** Bild: Landpixel.eu

## Webinar – Haftung für Rechtsgeschäfte des Ehepartners: Jetzt anmelden!

Jurist Peter Bürki stellt sein Wissen über Haftungsfragen unter Ehepartnern auch in einem Internetseminar, genannt Webinar, unter Beweis. Wer Fragen zum Thema hat, kann sie Peter Bürki auch live am Webinar (Livevortrag) vom 11. März 2014, um 19.30 Uhr, stellen.

Anmelden: [anna.steindl@ufarevue.ch](mailto:anna.steindl@ufarevue.ch).

Fragen können auch zum Voraus mit der Anmeldung eingegeben werden.

Der PC muss über einen Lautsprecher verfügen und der Flash Player muss installiert sein.

Das Login wird nach der Anmeldung zugestellt. Die Teilnahme ist gratis.

**Solidarhaftung** Wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, dann haftet ein Ehepartner solidarisch für die eingegangenen Verpflichtungen seines Partners. Das heisst, er haftet für die ganze Schuld mit seinem ganzen Vermögen und nicht nur etwa anteilmässig (nicht nur bis zur Hälfte einer Forderung). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vertragspartner wusste, dass der Kunde verheiratet ist oder nicht oder ob ihm dies egal war.

**Eigenverantwortung** Wenn jedoch der Vertragspartner aufgrund des erkennbaren Lebensstils des Kunden hätte merken müssen, dass dieser in Bezug auf das konkrete Rechtsgeschäft zur Vertretung seiner Familie nicht berechtigt ist, dann kann er dessen Ehepartner nicht zur finanziellen Rechenschaft ziehen. Dies ist beispielsweise der Fall,



wenn eine verheiratete Person, die vom äusserlichen Erscheinen her nicht auf Rosen gebettet zu sein scheint, teure Ferien für die Familie bucht oder ihrem Kind eine teure Ausbildung gönnen will, obwohl die Familienfinanzen dies nicht zulassen würden. Der gleiche Sachverhalt kann auch bei Käufen im Internet vorkommen, wenn der Vertragspartner aufgrund der vom Käufer gemachten Angaben über seine Familienverhältnisse nicht mit einer automatischen solidarischen Mithaftung des Ehepartners rechnen durfte.

Wichtig aber ist, dass ein solcher Vertrag für die Person, die ihn abgeschlossen hat, ohne weiteres verbindlich ist und diese dafür mit ihrem ganzen eigenen Vermögen haftet. Nur die Solidarhaftung des Ehegatten ist in solchen Konstellationen grundsätzlich ausgeschlossen.

**Gemeinsam unterschriebene Verträge**

Selbstverständlich steht es jedem Vertragspartner frei, Verträge nur mit Einverständnis beider Ehegatten abzuschliessen. Damit kann vermieden werden, dass ein Ehegatte die Schuld nicht akzeptiert. Diese Vertretungsregelung ist nur auf Familien- nicht jedoch auf Individual- oder Geschäftsbedürfnisse von Ehegatten anwendbar. Wenn der Ehemann sich einen Ferrari oder einen

Traktor für seinen landwirtschaftlichen Betrieb kauft oder die Ehefrau eine Schönheitsoperation über sich ergehen lässt, ist die gesetzliche Solidarhaftung in jedem Fall ausgeschlossen.

Dies zeigt exemplarisch auf, dass nicht, wie manchmal fälschlicherweise angenommen wird, das ganze eheliche Vermögen für sämtliche Schulden der Ehegatten haftet, egal auf welche Weise die Schulden entstanden sind. Im Grundsatz sind die Vermögen beider Ehegatten klar von einander getrennt (Ausnahme: wenn die Partner den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart haben).

**Bankkontenregelung** Wenn das eheliche Vermögen jedoch auf Bankkonten angelegt ist, die auf beide Namen lauten, dann nützt es einem Ehegatten nichts, in einem Betreibungsverfahren geltend zu machen, dass er für die betriebene Forderung rechtlich nicht haftbar sei. Das Betreibungsamt kann in einem solchen Fall die gemeinsamen Konten ohne Rücksicht auf allfällige interne Anteile der Ehegatten pfänden und anschliessend verwerten. Dem «schuldlosen» Ehegatten verbleibt in diesen Fällen lediglich eine interne Forderung gegen seinen Partner. Mit der Einrichtung von separaten Konten kann dieser «Gefahr» vorgebeugt werden. ■

**Solidarhaftung der Ehegatten**

Bei so genannten Alltagsgeschäften wie zum Beispiel Besorgungen im Zusammenhang mit Nahrung, Kleidung, Wohnung, Freizeit, Gesundheit, obligatorische Sach-, Kranken- und Unfallversicherungen ist die ausdrückliche Zustimmung des Ehegatten nicht nötig.

Bei aussergewöhnlichen Rechtsgeschäften wie Luxusanschaffungen, Bau, Kauf oder Miete eines Hauses oder einer Wohnung, Autokäufe, kostspielige ärztliche Behandlungen, Aufnahme von Darlehen oder der Abschluss von Lebensversicherungen ist die ausdrückliche Zustimmung des Ehegatten grundsätzlich zwingend.

**Art. 166 Zivilgesetzbuch (ZGB)  
Vertretung der ehelichen Gemeinschaft**

- 1 Jeder Ehegatte vertritt während des Zusammenlebens die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie.
- 2 Für die übrigen Bedürfnisse der Familie kann ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft nur vertreten:
  - 2.1 wenn er vom andern oder vom Gericht dazu ermächtigt worden ist.
  - 2.2 wenn das Interesse der ehelichen Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäftes duldet und der andere Ehegatte wegen Krankheit, Abwesenheit oder ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.
- 3 Jeder Ehegatte verpflichtet sich durch seine Handlungen persönlich und, soweit diese nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen, solidarisch auch den andern Ehegatten.



**Peter Bürki, lic.jur.**  
informiert über  
**Haftung für Rechts-  
geschäfte des  
Ehepartners am  
Webinar vom  
11. März 2014,  
19.30 Uhr.**

Jetzt anmelden an:  
anna.steindl@ufarevue.ch

**Autor** Peter Bürki,  
Jurist, lic.jur. Agriexpert  
(ehemals SBV Treuhand  
und Schätzungen),  
Laurstrasse 10,  
5201 Brugg,  
☎ 056 462 51 11,  
www.agriexpert.ch

**INFOBOX**  
www.ufarevue.ch 3 · 14